



Verwaltungsdezernat							
10	15	17	20	30	32	83	18
Eingang: 10. Feb. 2014							
Bescheidungsvermerk							

No. 07. 7014

Kopie
01

Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Herrn Gatzlaff
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Juristische
Sachbearbeiterin: Anne
Göttert
Raum A.113
Telefon: 03334/2141782
Telefax: 03334/2142782
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

4. Februar 2014

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
30-15.00.2.0001/14

Beschlussvorlage Nr. BV/1063/2013 - Erweiterung der Rechte der Ortsteilvertretungen

Sehr geehrter Herr Gatzlaff,

gern nehmen wir Stellung zu dem vorgelegten Antrag der Fraktion „Die Linke/Allianz freier Wähler“ zur Erweiterung der Rechte der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen der Stadt Eberswalde.

Die Beschlussvorlage Nr. BV/1063/2013 enthält unter den Ziffern 2. bis 4. insgesamt drei Beschlussvorschläge, die die Ortsteilvertretungen der Stadt Eberswalde und deren Rechte beeinflussen.

Ziffer 2. des Beschlussvorschlags

Ziffer 2. des Beschlussvorschlags sieht vor, dass in allen Ortsteilen Ortsbeiräte mit mindestens drei Mitgliedern gebildet werden. In Ortsteilen mit mehr als 1.000 Einwohnern können die Ortsbeiräte drei bis sechs Mitglieder, in Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern drei bis neun Mitglieder umfassen.

Bisher legt die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde fest, dass nur in den Ortsteilen Sommerfelde, Tornow und Spechthausen Ortsbeiräte gebildet werden. Die Ortsbeiräte bestehen aus drei Mitgliedern, deren Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgt (§ 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde, im Folgenden: Hauptsatzung). Für die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow wird ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin direkt gewählt (§ 3 Absatz 3 der Hauptsatzung).

Die Stadt Eberswalde kann frei darüber bestimmen, ob und in welcher Form Ortsteilvertretungen eingeführt bzw. die bestehenden Ortsteilvertretungen geändert werden sollen.

Der Beschlussvorschlag gibt an, dass drei bis neun Personen Mitglied des jeweiligen Ortsbeirats sein sollen. Diese Spanne deckt sich mit

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE 01 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 722 00000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach: 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient
nur für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

der Kommunalverfassung und ist daher zulässig (§ 45 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf). Wir weisen darauf hin, dass in der Hauptsatzung genau festgelegt werden muss, wie viele Mitglieder dem jeweiligen Ortsbeirat angehören sollen. Wird nicht die genaue Anzahl festgelegt, sondern nur eine Spanne von drei bis neun Mitgliedern, dürfte der Ortsbeirat aus drei Personen bestehen (LT Drs. 4/5056, Seite 203).

Zudem sieht die Hauptsatzung vor, dass die Ortsbeiräte von der Bürgerversammlung gewählt werden. Die Kommunalverfassung hat diese Möglichkeit nur für Ortsteile mit weniger als 500 Einwohnern geschaffen (§ 45 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf). Der Gesetzgeber wollte Gemeinden für kleinere Ortsteile Vereinfachungsmöglichkeiten geben, ohne sie zu einem anderen Wahlverfahren als der Direktwahl zu zwingen (Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Kommentar – BbgKVerf, § 45 Erl. 8.1). Falls die Ortsteile, für die nach der Änderung erstmals Ortsbeiräte gebildet werden sollen, mehr als 500 Einwohner haben, dürfen sie nicht von einer Bürgerversammlung, sondern nur in einer Direktwahl gewählt werden. Wir geben zu bedenken, dass die Hauptsatzung in diesem Fall ebenfalls angepasst werden muss.

Ziffer 3. des Beschlussvorschlags

Ziffer 3. der Beschlussvorlage sieht vor, dass die Ortsbeiräte die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 46 Absatz 3 BbgKVerf erhalten. Dagegen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Ziffer 4. des Beschlussvorschlags

Laut Ziffer 4. der Beschlussvorlage sollen die Ortsbeiräte einen Verfügungsfonds (Ortsteilfonds) nach § 46 Absatz 4 BbgKVerf erhalten, der sich aus einem für alle Ortsteile gleichen Grundbetrag und einem an die Einwohnerzahl des Ortsteils gebundenen variablen Teil zusammensetzt. Über die Höhe der Mittel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans.

Nach unserer Auffassung ist es zulässig, im Haushaltsplan der Stadt Eberswalde Mittel auszuweisen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsbeiräte erforderlich sind. Sofern die allgemeinen Haushaltsgrundsätze eingehalten werden, kann die Stadtverordnetenversammlung frei über die Höhe und die Berechnung der ausgewiesenen Mittel entscheiden (§ 63 BbgKVerf).

Wir weisen aber darauf hin, dass die Finanzmittel nicht pauschal, sondern ausschließlich zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden dürfen (§ 46 Absatz 4 BbgKVerf). Entsprechend dem Prinzip der Einzelveranlagung müssen im gemeindlichen Haushaltsplan konkrete zweckgebundene Einzelansätze gebildet werden (§ 14 Absatz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 – KomHKV). Teilhaushaltspläne für die Ortsteile oder gar eigene Ortsteilhaushaltspläne sind ausgeschlossen (Grünwald in: Potsdamer Kommentar zu BbgKVerf, § 46 Rn. 25; Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Kommentar – BbgKVerf, § 46 Erl. 6.2 unter Verweis auf § 46 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf).

Die Beschlussvorlage legt nahe, dass die Ortsbeiräte über die Verwendung der Mittel allein entscheiden sollen. Das wäre mit den Vorgaben der Kommunalverfassung nicht vereinbar. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans der Stadt Eberswalde und damit auch der Haushaltsansätze, die für den Ortsteil bestimmt sind, erfolgen durch die hauptamtliche Verwaltung der Stadt. Nur die Hauptverwaltung darf die Kassenanordnung ausstellen (Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Kommentar – BbgKVerf, § 46

Erl. 6.3). In der Praxis stellt der Hauptverwaltungsbeamte auf Antrag der Ortsteilvertretung eine Kassenanordnung aus, nachdem er geprüft und entschieden hat, ob die geplante Maßnahme unter den vorgesehenen Haushaltstitel fällt und ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Um die Ortsteilvertretungen in die Entscheidung über die Verwendung der Mittel einzubinden, wäre es zum Beispiel möglich, die Verwendung der für die Ortsteile vorgesehenen Einzelansätze durch einen Vermerk im Haushaltsplan von einer Entscheidung der Ortsteilvertretungen abhängig zu machen (Grünwald in: Potsdamer Kommentar zu BbgKVerf, § 46 Rn. 25). Nachdem die Ortsteilvertretung das Geld abgerufen und verwendet hat, muss sie die ordnungsgemäße Verwendung beim Hauptverwaltungsbeamten nachweisen, etwa durch Vorlage von Rechnungen.

Ziffer 5. des Beschlussvorschlags

Laut Ziffer 5. des Beschlussvorschlags wird die Stadtverwaltung damit beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss, durch den die Hauptsatzung geändert wird, muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gefasst werden, da er die Ortsteilvertretung bzw. deren Rechte ändert (§ 48 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf). Zu Ziffer 2. des Beschlussvorschlags müssen außerdem die bisherige Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher angehört werden (§ 48 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf). Sofern zugleich auch die Mitgliederzahl der bestehenden Ortsbeiräte für Sommerfelde, Tornow und Spechthausen geändert wird, sind auch diese Ortsbeiräte anzuhören. Zu Ziffer 3. und 4. des Beschlussvorschlags müssen die Ortsteilvertretungen der Stadt Eberswalde, deren Rechte erweitert werden, angehört werden (§ 48 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf).

Weitere Hinweise

Auch die Ortsbeiräte der Stadt Eberswalde werden nach unserer Information im Mai 2014 durch die Bürgerversammlung neu gewählt. Deren Amtszeit ist an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gekoppelt (§§ 85 Absatz 1, 84 Absatz 1, 4 Satz 1 BbgKWahlG, § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung). Wird die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wie vorgeschlagen geändert, muss in den Ortsteilen der Stadt Eberswalde, die bisher eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher hatten, in jedem Fall neu gewählt werden. Das heißt, es muss auch dann neu gewählt werden, wenn die Änderung der Hauptsatzung kurze Zeit nach der Wahl in der Bürgerversammlung in Kraft tritt. Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter (§ 2 Absatz 2 der Hauptsatzung).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Matthias Tacke
amt. Dezernent für Öffentliche Ordnung,
Bildung und Finanzen